

RICHTLINIEN ZUR VERGABE VON STIPENDIEN FÜR SCHÜLER UND SCHÜLERINNEN SOWIE STUDIERENDE DER FAMILIE-GRAGE-STIFTUNG



Fassung vom 31.01.2022

1. Allgemeine Vorbemerkungen zum Stipendienprogramm

Die Familie-Grage-Stiftung möchte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Bereich von Bildung fördern und sie im Rahmen eines Stipendien-Projekts finanziell unterstützen.

Ziel ist es, Schüler und Studenten bei Ihrem Streben nach Bildung und Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen und zu fördern, immer dann, wenn die Leistungsbereitschaft vorhanden ist, aber die finanziellen Mittel des Elternhauses oder des/ der Sorgeberechtigten für die entsprechenden Angebote nicht ausreichend vorhanden sind.

Vorausgesetzt ist dabei, dass seitens der Bewerber und Bewerberinnen eine ausgesprochene Bereitschaft vorhanden ist, sich persönlich, schulisch, beruflich und gesellschaftlich weiterzuentwickeln.

Der Stipendiat/ Die Stipendiatin erhält ab Beginn der Schulung/ des Studiums und Aufnahme in das

Stipendienprogramm:

- a) die Zahlung der Schul-/ Studienkosten in der zugesagten Höhe
- b) einen vorab festgelegten monatlichen Betrag in Höhe von zur Bestreitung entsprechender Schul- und Studiennebenkosten

Die Zuwendung soll es den Stipendiaten ermöglichen, sich intensiv auf die Schulung/ das Studium zu konzentrieren, damit ein erfolgreicher Abschluss erreicht werden kann. Das Stipendium wird frühestens ab dem Beginn der Schulung/ des Studiums. Es wird grundsätzlich fest für einen vorab festgelegten Zeitraum gewährt, aber nur unter Einhaltung von bestimmten Voraussetzungen wie



- 1) ununterbrochene Fortführung der Schulung/ des Studiums, was durch entsprechende Immatrikulationsnachweise zu belegen ist
- 2) entsprechende Benotungen der erbrachten Leistungen (im Durchschnitt nicht schlechter als 2,0)
- 3) gesellschaftliches Engagement in einer als gemeinnützig oder mildtätig anerkannten Organisation (mind. 4 Stunden im Monat)
- 4) keine Anklage wegen eines Verbrechens
- 5) keine Verbesserung der finanziellen Situation der eigenen Person oder der/ des Sorgeberechtigten eingetreten ist

Der Stipendiat/ die Stipendiatin verpflichtet sich im Gegenzug, sich um sein schulisches, berufliches, persönliches und gesellschaftliches Fortkommen zu bemühen.

Interessenten können sich für das Stipendium direkt bei der Familie-Grage-Stiftung bis zum 30. September eines Jahres bewerben. Um das Interesse der Bewerber und Bewerberinnen erkennen zu können, wird erwartet, dass der Antragssteller/ die Antragstellerin neben dem Lebenslauf, den bisherigen Schulnoten und einem Empfehlungsschreiben von einer anerkannten Institution, die Motivation zur zukünftigen Schulung/ Studium sowie die finanzielle Bedarfssituation schriftlich darlegt.

2. Zugangsvoraussetzungen für eine Förderung

Ein Stipendium kann gewährt werden, wenn der Schüler/ die Schülerin bzw. der Student/ die Studentin

- a) in Deutschland leben und arbeiten darf (für Personen, die nicht Deutsche oder EU-Staatsangehörige sind, ist eine Niederlassungserlaubnis, welche zu jeder Erwerbstätigkeit berechtigt, erforderlich) und
- b) eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Schulung/ das Studium mit einem guten Gesamtergebnis abgeschlossen wird und
- c) die finanziellen Voraussetzungen des/ der Sorgeberechtigten die Finanzierung der entsprechenden Schulung/ des entsprechenden Studiums nicht zulassen.

Die Inanspruchnahme des Stipendiums der Familie-Grage-Stiftung kann neben anderen Förderprogrammen erfolgen, soweit hierdurch keine Verpflichtung zur Ableistung einer beruflichen Tätigkeit bei Dritten eingegangen wurde. Die Inanspruchnahme anderer Förderungen

(ausgenommen sind BAföG- Leistungen sowie Leistungen im Rahmen von Praktika) ist der Familie-Grage-Stiftung schriftlich anzuzeigen.



Es wird darauf hingewiesen, dass die Inanspruchnahme des Stipendiums der Familie-Grage-Stiftung in Konkurrenz mit anderen staatlichen Leistungen wie z.B. BAföG steht, wodurch gegebenenfalls eine Anrechnung erfolgen könnte.

3. Dauer und Höhe der Schulungs-/ Studienförderung

Der Stipendiat/ die Stipendiatin erhält

- a) Die Tragung der Schulgeld-/ Studienplatzkosten für einen vorab festgelegten Zeitraum.
- b) Ggf. die Zahlung einer monatlichen Nebenkostenpauschale, um hiervon die notwendigen Zahlungen für Schul- und Studienmaterial zu finanzieren.

Die Förderung wird als grundsätzlich nicht zurückzahlbarer Zuschuss frühestens ab dem Beginn der Schulung/ des Studiums gewährt, in dem der Schüler/ die Schülerin bzw. der Student/ die Studentin das Stipendienprogramm aufgenommen wurde und er/ sie sich in einer Schulung/ Studium in Vollzeit befindet. Die Zahlung des Schulgelds bzw. des Studiums erfolgt in der Regel direkt an den Träger und nicht an den Stipendiaten.

Über die Zahlung und die Zahlungsform einer etwaigen Nebenkostenpauschale entscheidet die Familie-Grage-Stiftung im Einzelfall. Sie kann direkt an den Antragssteller/ die Antragstellerin oder den/ die Sorgeberechtigten erfolgen oder aber die Familie-Grage-Stiftung kann Einzelleistungen auch direkt an den Versorger/ die Versorgerin, den Dienstleister/ die Dienstleiterin oder den Verkäufer/ die Verkäuferin überweisen.

Sie wird für die Dauer der Regelschulung/ der Regelstudienzeit gezahlt. In jedem Fall ist im Rahmen der Bewerbung der Zeitraum ohne Unterbrechungen verbindlich anzugeben. Insofern die erbrachten Leistungen jedoch schlechter als ein Gesamtnotendurchschnitt von 2,0 sind, so behält sich die Familie-Grage-Stiftung das Recht vor, das Stipendium vorzeitig und ersatzlos zu streichen.

4. Verpflichtungen der Stipendiaten und Stipendiatinnen während des Förderzeitraumes

Der Stipendiat/ die Stipendiatin verpflichtet sich, die Schulung/ das Studium so zu betreiben, dass die entsprechenden Prüfungen grundsätzlich in der Regelschulungs-/ -studienzeit, abgelegt

werden können. Unterbrechungen, insbesondere wegen Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz oder Elternzeit, werden im Einzelfall auf Antrag berücksichtigt. Es besteht jedoch ausdrücklich kein Anspruch darauf und kann ggf. zur vorzeitigen Beendigung des Stipendiums führen.



5. Nachweispflichten der Stipendiaten und Stipendiatinnen

- a) Der Stipendiat/ Die Stipendiatin hat zu Beginn der Schulung/ Studium unverzüglich und unaufgefordert eine Schulungs-/ Immatrikulationsbescheinigung bei der Familie-Grage-Stiftung vorzulegen.
- b) Zeiten einer Unterbrechung oder Verlängerung der Schulung/ Studium sind der Familie-Grage-Stiftung unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn diese zu einer Unterbrechung oder Verlängerung der Schulung/ des Studiums führen.
- c) Der Stipendiat/ Die Stipendiatin ist verpflichtet, halbjährlich die entsprechenden Zeugnisse oder sonstigen Leistungsnachweise vorzulegen.
- d) Das Nichtbestehen von Zwischen- oder Abschlussprüfungen ist der Familie-Grage-Stiftung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Eine Nichtteilnahme an Zwischen-/ Abschlussprüfungen ist der Familie-Grage-Stiftung unter Angabe von Gründen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- e) Der Stipendiat/ Die Stipendiatin ist verpflichtet, den Abbruch der Schulung/ Studium der Familie-Grage-Stiftung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- f) Der Stipendiat/ Die Stipendiatin verpflichtet sich, Änderungen seiner Anschrift oder Bankverbindung der Familie-Grage-Stiftung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- g) Der Stipendiat/ Die Stipendiatin ist verpflichtet, vor und während der Dauer des Stipendiums jährlich exakte Angaben zu der finanziellen Situation seiner eigenen Person sowie die/ des Sorgeberechtigten zu machen. Hierzu ist ein entsprechendes Formblatt samt Anlagen (wie z.B. Einkommenssteuererklärungen, Gehaltsnachweise usw. vorzulegen).

6. Verpflichtungen der Stipendiaten und Stipendiatinnen während und zum Abschluss des Förderzeitraumes



- a) Der Stipendiat/ Die Stipendiatin verpflichtet sich, während des Förderzeitraum in einer gemeinnützigen oder mildtätigen Organisation ehrenamtlich 4 Stunden pro Monat tätig zu sein.
- b) Der Stipendiat/ Die Stipendiatin verpflichtet sich, sich umgehend nach Beendigung der Schulung/ des Studiums beruflich weiterzuentwickeln, sei es durch Aufnahme einer Berufstätigkeit in einem anerkannten Beruf oder durch berufliche Weiterbildung.

7. Aussetzung und Einstellung der Zahlung des Stipendiums

a) Die Zahlung des Stipendiums wird insbesondere dann ausgesetzt, wenn

- die geforderten Nachweise bzw. Mitteilungen nach erfolgter einmaliger Mahnung

nicht termingerecht erbracht werden oder

- die Schulung/ Studium unterbrochen wird. Eine Unterbrechung liegt in der Regel dann vor, wenn das Schulungs-/ Studiumsverhältnis länger als 1 Monat ohne triftigen Grund unterbrochen wurde oder
- gegen den Stipendiaten/ die Stipendiatin wegen einer im ersten bis dritten Abschnitt des Strafgesetzbuches geregelten Straftat (sog. Staatsschutzdelikte) oder wegen eines Verbrechens Anklage erhoben wird.

Eine Zahlung für die Zukunft kann in einem besonderen Falle wieder aufgenommen; hierüber entscheidet die Familie-Grage-Stiftung jeweils im Einzelfall.

b) Die Zahlung des Stipendiums wird insbesondere dann eingestellt, wenn

- die maximale Dauer der Zahlung von Förderung erreicht ist oder
- die finanzielle Situation des Stipendiaten oder der/ des Sorgeberechtigten den Erhalt eines Stipendiums nicht mehr rechtfertigen oder
- die geforderten Nachweise bzw. Mitteilungen nicht termingerecht erbracht wurden und auch nicht innerhalb von 1 Monat nachgereicht werden oder
- der Stipendiat/ die Stipendiatin die Schulung/ Studium vorzeitig abbricht oder
- von der Schulung/ Studium ausgeschlossen wird oder



- der Gesamtnotendurchschnitt schlechter als 2,0 in einem der Halbjahreszeugnisse/ einer Zwischen oder Abschlussprüfung ausfällt oder
- die Förderung aus anderen wichtigen Gründen nicht mehr gewährt werden kann.

8. Rückforderung des Stipendiums

- a) Das Stipendium muss nach fristloser Kündigung insbesondere aus den nachfolgend aufgeführten Gründen zurückgezahlt werden,
- wenn die Familie-Grage-Stiftung feststellt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des Stipendiums nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen (Wegfall der Geschäftsgrundlage) oder
 - der Stipendiat/ die Stipendiatin die Schulung/ Studium vorzeitig abbricht oder
 - der Stipendiat/ die Stipendiatin von der Schulung/ Studium ausgeschlossen wird oder
 - wenn die geforderten Nachweise, Mitteilungen in mehr als einem Fall nicht termingerecht erbracht wurden und trotz Mahnung auch nicht innerhalb der erneut gesetzten Frist nachgereicht werden oder
 - wenn gegen den Stipendiaten/ die Stipendiatin wegen einer im ersten bis dritten Abschnitt des Strafgesetzbuches geregelten Straftat (sog. Staatsschutzdelikte) oder
 - wegen eines Verbrechens eine rechtskräftige Verurteilung erfolgte oder
 - wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt, der zu einer fristlosen Kündigung des Stipendienvertrages berechtigt.
- b) Die Förderung ist bei Bestehen einer Rückzahlungsverpflichtung mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB ab dem Zeitpunkt der Kündigung des Vertrages zu verzinsen. Für die Rückzahlung kann Ratenzahlung vereinbart werden.
- c) In Einzelfällen kann von der Geltendmachung des Rückzahlungsanspruches ganz oder teilweise abgesehen werden, insbesondere wenn aus gesundheitlichen Gründen (festgestellt durch amtsärztliche Untersuchung) die Schulung/ Studium nicht, wie vorgesehen, erfolgen kann (Härtefallregelung). Die Entscheidung hierüber trifft die Familie-Grage-Stiftung nach pflichtgemäßem Ermessen.



9. Auswahlverfahren

Die Familie-Grage-Stiftung prüft das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums entsprechend Punkt 2 dieser Richtlinien. Für geeignet befundene Bewerber und Bewerberinnen werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen.

Die Entscheidung über die Gewährung der Stipendien trifft ein Auswahlgremium, das vom Stiftungsrat der Familie-Grage-Stiftung berufen wird. Das Auswahlgremium führt Auswahlgespräche durch und wählt die nach einem Kriterienkatalog für geeignet gehaltene Personen für ein Stipendium aus. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums besteht nicht. Hierüber entscheidet das Auswahlgremium der Familie-Grage-Stiftung aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel abschließend. Eine Darlegung der Gründe einer Ablehnung für die Aufnahme in ein Stipendienprogramm ist ausdrücklich nicht vorgesehen.

10. Bewerbungsverfahren

Bewerbungsfristen:

Der Antrag auf die Gewährung eines Stipendiums kann bis zum 30.09. eines jeden Jahres bei der Familie-Grage-Stiftung gestellt werden. Die Stiftungsverwaltung kann aus Zweckmäßigkeitsgründen die Bewerbungsfrist auch auf ein anderes Datum verlegen oder einen zweiten jährlichen Bewerbungstermin einrichten.

Erforderliche Unterlagen:

Bei Antragstellung sind die folgenden Unterlagen einzureichen:

- a) Formloses Bewerbungsschreiben
- b) Lebenslauf
- c) Kopie des Personalausweises
- d) Empfehlungsschreiben einer gesellschaftlich anerkannten Organisation, staatlichen Institution oder einer gesellschaftlich etablierten und engagierten Person mit einem hervorragenden Leumund sowie
- e) beglaubigte Kopie des Zeugnisses des zur Schulung erforderlichen Schulabschlusses



- f) **Glaubhaftmachung der finanziellen Situation des Antragstellers/ der Antragstellerin ODER Glaubhaftmachung der finanziellen Situation der Sorgeberechtigten des Antragstellers/ der Antragstellerin (waren vorher als 2 Punkte aufgezählt, es muss doch aber nur eins eingereicht werden, oder? → Je nachdem wie alt der Bewerber ist)**
- g) Kopie einer aktuellen Schulungs-/ Immatrikulationsbescheinigung **in einer der geförderten Schulen/ des geförderten Studiums (weglassen)**, sofern eine Schulung/ Studium bereits begonnen wurde.

Sofern gleichzeitig Fördermittel aus anderen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden oder beantragt wurden, ist dieses bei der Antragstellung anzuzeigen. Sofern diese zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden, ist dieses unverzüglich schriftlich der Familie-Grage-Stiftung anzuzeigen.